

## **ZA - Rundschreiben September 2017**

Wien, im September 2017

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!**

**In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:**

- **Ein wichtiges Anliegen der Landesvertretung, die Möglichkeit zur Unterschreitung der Mindestlehre (320 LV-Stunden), wurde verlängert bzw. neu geregelt:**

Mit der Gesetzesänderung gibt es nun ab **1.9.2017** folgende Möglichkeiten der Unterschreitung der Mindestlehre im Sinne der bestehenden Paragraphen 200I BDG (für Hochschullehrpersonen) bzw. 48n VBG (für Vertragshochschullehrpersonen):

- **Bei überwiegendem Einsatz in der Fortbildung**  
auf bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden  
(§ 200I Abs.4 BDG bzw. § 48n Abs.4 VBG)
- **Für die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen**  
auf bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden  
(§ 200I Abs.5 BDG bzw. § 48n Abs.5 VBG)
- Die Sonderbestimmung zur Unterschreitung auf bis zu 0 Stunden für Dienstnehmer, die vor dem 1.9.2012 in ein (nunmehr) der PH zugeordnetes Dienstverhältnis **aufgenommen worden sind**, wurde bis 1.9.2018 verlängert (aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen).  
(§ 200I Abs.6 BDG bzw. § 48n Abs.6 VBG)

Verhandlungen über eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Frist werden geführt.

Quelle: Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 Teil I vom 15.09.2017

- **Änderung bezüglich Zusammensetzung im ZA**

Prof. Christian SEVCIK ist aus dem ZA ausgeschieden.

Die Mitglieder des ZA bedanken sich für seine konstruktive und wertschätzende Arbeit.

Sein Mandat hat mit 19.9.2017 Prof. Dietmar STRASSMAIR, MA von der PH Oberösterreich übernommen.

## • **Vorlagefrist von Anträgen**

Anträge auf die Gewährung

- einer Herabsetzung der Wochendienstzeit,
- eines Karenzurlaubes oder
- eines Sabbaticals

sind dem BMB **spätestens drei Monate vor** der beabsichtigten Wirksamkeit/dem beabsichtigten Antritt vorzulegen.

## • **Halbierung des ASVG-Pensionsversicherungsbeitrags bei Aufschub der Pension (Vertragslehrpersonen)**

Für Dienstnehmer, die ihre Alterspension nicht sofort bei Erreichung des Antrittsalters in Anspruch nehmen möchten, besteht die Möglichkeit, dass sie nur den halben ASVG-Pensionsversicherungsbeitrag bezahlen.

Unter den nachfolgenden **Voraussetzungen** halbiert sich der ASVG-Pensionsversicherungsbeitrag (dadurch erhöht sich das Arbeits-Nettokommen):

- Erreichen des Regelpensionsalters (derzeit Männer 65. Lj., Frauen 60. Lj.)
- Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension
- Aufschub der Geltendmachung der Alterspension durch den Versicherten
- Kein bestehender Anspruch auf eine Eigenpension (Invaliditätspension, Erwerbsunfähigkeitspension)
- Mitteilung über Vorliegen der oben genannten Voraussetzung

**Form der Inanspruchnahme:**

**Der Dienstnehmer muss dem Arbeitgeber (BMB) eine Mitteilung des zuständigen Pensionsversicherungsträgers vorlegen, wonach ein Anspruch bereits auf eine Alterspension besteht, jedoch noch nicht ausbezahlt wird.**

Die Halbierung des Pensionsversicherungsbeitrags besteht höchstens für die Dauer von 3 Jahren.

Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der Pensionsberechnung jedoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

## • **Praxisschulmäßiger Unterricht an eingegliederten Praxisschulen**

Bezüglich der Problematik der Zulagenregelung nach § 59a GehG bzw. § 46a VBG (praxisschulmäßiger Unterricht) setzt sich die Landesvertretung für eine zufriedenstellende Lösung ein. Erste Gespräche mit dem Dienstgeber haben dazu bereits stattgefunden.

Die Mitglieder des Zentralausschusses wünschen einen  
**guten Start ins neue Studienjahr!**

Mit kollegialen Grüßen  
für den ZA



Prof. Mag. Wolfgang Vancura  
*Vorsitzender*